

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Die Kammer sind Sie!

Ingenieure stehen beim Kammerjubiläum im Mittelpunkt



Foto: Sven Lamprecht

Sicherlich wird der Kammertag am 23.11.2023 – genau 30 Jahre nach Gründungsveranstaltung der Ingenieurkammer M-V – der krönende Abschluss unseres Jubiläumsjahres sein. Das Jubiläum wollen wir das ganze Jahr über zelebrieren. Um nach außen zu wirken, haben wir unser Logo um 30 Jahre ergänzt und dieses wird unsere Briefpost das Jahr über zieren.

Um der Vielfalt unserer verkammerten Ingenieure gerecht zu werden, greifen wir die Idee aus dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit auf und porträtieren unterschiedlichste Mitglieder. Eingebunden in die Jubiläumsaktivitäten ist auch unser Ingenieur-

preis, der ebenfalls mit neuem Logo daherkommt. Auch hier gilt: Vielfalt gewünscht. Es sind ausdrücklich alle planenden und ausführenden Ingenieure (auch Ingenieure in Baubetrieben) und fachübergreifende Teams sowie Studenten der Ingenieurwissenschaften aus Mecklenburg-Vorpommern aufgefordert, sich mit ihren Ingenieurprojekten zu bewerben. Unser Jubiläum und den Ingenieurpreis werden wir selbstverständlich mit Pressearbeit begleiten und Sie regelmäßig, beispielweise auch über die Plattform LinkedIn, auf dem Laufenden halten. Seien Sie dabei! Feiern Sie gemeinsam mit uns und den Ingenieuren 30 Jahre Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

INHALT

- Ingenieure stehen beim Kammerjubiläum im Mittelpunkt
- Wie in der Allianz zusammenarbeiten?
- Planer müssen sich ohne Anleitung durch den Vergabedschungel schlagen
- Keine Kündigungsvergütung in der Zielfindungphase
- 29. Papierbrückenwettbewerb in M-V
- Neue Vorschriften
- Neue Auflage in der AHO-Schriftenreihe
- Impressum / Statistik Mitgliederbestand
- Weiterbildungsangebote
- Service

Wie in der Allianz zusammenarbeiten?

Die Allianz für nachhaltiges Bauen in Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit dem Ziel „ins Handeln zu kommen“ eine große Aufgabe gesteckt. Gelingen kann dies nur, wenn schnell eine Arbeitsweise gefunden wird, die zu Ergebnissen führt. Diese sollte unter anderem in einem Ideenworkshop am 27. 01. 23 gefunden werden. Weitere Punkte waren, wie die Möglichkeiten der Wirksamkeit eingeschätzt werden sowie Themenbereiche und Projektideen für eine nachhaltigere Bauwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu finden.

Die Teilnehmer einigten sich darauf, Projekte mit Hebelwirkung („Leuchttürme“) zu entwickeln und zu priorisieren. Folgende Projektideen wurden erarbeitet:

- ▶ Bauteilbörse in M-V zu initiieren,
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit der Handlungsempfehlungen für nachhaltiges Bauen zu planen
- ▶ Initiierung einer Studie zur „Wertschöpfungskette Bau“
- ▶ Berechnung der CO₂-Äquivalente auf Landesebene „erforschen“

Parallel läuft als Priorität für die bereits definierten Projektgruppen „ökologische Baustoffe“, „energie-

reiches Sanieren“ und „Wertstoffkreisläufe“ die aktive Teilnahme am Beteiligungsverfahren des Klimaschutzgesetzes und die Erarbeitung konkreter und politisch umsetzbarer Handlungsempfehlungen.

Interessierte willkommen

Den persönlichen Austausch haben alle Beteiligten als wichtig für eine weiterhin vertrauensvolle Zusam-

menarbeit herausgestellt. Ein Treffen aller Allianzpartner, aber auch aller Beteiligungsgruppen dann als Präsenzveranstaltung ist daher für spätestens Anfang Mai 2023 geplant. Die Teilnehmer waren sich außerdem einig, die Allianz weiterhin als offenes Netzwerk zu gestalten, sodass sich auch in Zukunft weitere Interessierte anschließen können.

Mitmachen und Mitgestalten:



Auf Wunsch können Interessierte in einen Verteiler für Informationen zu Veranstaltungen und der Arbeit der Allianz aufgenommen werden – richten Sie sich dafür per E-Mail an wetzig@schwerin.ihk.de

Über die Online-Plattform „Treffpunkt Zukunftshandeln MV“ können Aktivitäten der Allianz, Veranstaltungen und Fachbeiträge rund um das Thema nachhaltiges Bauen abgerufen werden:

<https://treffpunkt.zukunftshandeln-mv.de/allianz-fuer-nachhaltiges-bauen-in-mv/>



Umfassende Informationen zur Allianz:

<https://www.ihk.de/schwerin/standortpolitik/regional-und-stadtentwicklung/hochschulen-westmecklenburg/allianz-fuer-nachhaltiges-bauen-in-mv-5628018>



Planer müssen sich ohne Anleitung durch den Vergabedschungel schlagen

Alle Mitglieder der Kammer dürften in den letzten Jahren bemerkt haben, dass der überwiegende Teil der Planungsleistungen in förmlichen Vergabeverfahren vergeben wird, was offensichtlich der Förderstruktur öffentlicher Aufträge geschuldet ist. Die Ingenieure mussten sich also zunehmend mit den Vergabereglementaren in der

Oberschwelle (VgV) und der Unterschwellen (UvGO) vertraut machen.

Leider hat die zunehmende Forderung nach förmlichen Vergabeverfahren nicht zu einheitlichen und geregelten Richtlinien geführt. Wir Planer schlagen uns daher zumeist ohne Anleitung durch den Vergabedschungel. Dass

auch die Vergabestellen vor ebendieser Herausforderung stehen, macht die Sache nicht tröstlicher.

Der Ausschuss Vergabe und HOAI hat daher den Schwerpunkt seiner Arbeit auf eine aktive Einflussnahme auf die Novellierung des Vergabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern gesetzt.

Dazu wurden im Vorfeld zahlreiche Gespräche mit den Entscheidungsträgern im Ministerium geführt, die sehr zuversichtlich klangen.

Themen, die wir im Land besser geregelt haben möchten:

- ▶ Vereinheitlichung
- ▶ Vereinfachung
- ▶ Aufwandsreduzierung für Vergabestelle und Bieter
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Eindeutigkeit der Aufgabenstellung
- ▶ Transparenz/Bietervergleich
- ▶ eingeschränktes Rügerecht in der Unterschwellenvergabe

Dies schließt die Qualifizierung der Vergabestellen durch das Land mit ein. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, den Vergabestellen (vor allem den kleineren Ämtern und Kommunen) einen einheitlichen Leitfaden für die Durchführung von Vergaben im Bereich der UVgO zur Verfügung zu stellen. Die Kammern des Landes sind bei einer Erarbeitung eines entsprechenden Leitfadens gern behilflich. Leider wurden diese Forderungen im zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf des „Tariftrue- und Vergabegesetzes



Planer und Vergabebehörden brauchen vereinfachte und vereinheitlichte Vergaberegeln

M-V“ in keinster Weise berücksichtigt. Die Stellungnahme der Kammer dazu fiel dementsprechend kritisch aus.

Wir sind immer noch in einem intensiven Austausch, um die wichtigen Themen in das Vergabegesetz oder in die Verordnungen zum Gesetz einzubringen.

Wir müssen aber auch bei uns selbst anfangen: Wir als potentielle Bieter brauchen verstärkt Schulungen und

Befähigungen durch die Kammer oder Berufsverbände hinsichtlich des Vergaberechts und die Unterstützung durch das Land. Denn nur wenn wir fit sind, können wir im „Vergabedschungel“ der bald hoffentlich keiner mehr ist, bestehen.

TEXT: JÖRG GOTHOW,
Ausschussvorsitzender des Ausschusses Vergabe/HOAI

Rechtsprechung für Ingenieure

Keine Kündigungsvergütung in der Zielfindungsphase

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2018 kodifizierte Architekten- und Ingenieurvertrag in den §§ 650p ff. BGB brachte nicht nur rechtliche Klarheit über den Vertragstypus. Darüber hinaus wurden frühzeitige Leistungsbestimmungsrechte für den Auftraggeber geschaffen, um über wesentliche Planungsinhalte Klarheit zu erhalten. Zugleich hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang dem Besteller in § 650r Abs. 1 BGB ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung eingeräumt. Es war noch ungeklärt, welche Vergütungsansprüche des

Ingenieurs im Falle einer ordentlichen Kündigung nach § 648 Satz 1 BGB bestehen, wenn bei Vertragsschluss nicht alle wesentliche Planungsziele vorlagen. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.11.2022 (VII ZR 862/21) nunmehr entschieden.

In dem verhandelten Fall klagte ein Ingenieur auf die Vergütung der infolge einer freien Kündigung nicht erbrachten Leistungen. Der Ingenieur sollte für den Besteller Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 für einen Büroneubau erbringen. Der Ingenieur übersandte dem Besteller

sodann Unterlagen zur Grundlagenermittlung, woraufhin der Auftraggeber ein Viertel des Honorars leistete. Bei den Planungsleistungen stellte der Besteller allerdings verschiedene Mängel fest, weshalb der Auftraggeber den geschlossenen Vertrag fristlos kündigte, nach Einschätzung des Gerichtes jedoch unberechtigt, so dass die außerordentliche Kündigung in eine ordentliche Kündigung umgedeutet wurde. Der Auftragnehmer verlangte einen Teil seiner Vergütung für die vereinbarten, aber nicht erbrachten Leistungsphasen.

Eine weitere Vergütung stehe dem Ingenieur aber nicht zu, so die Karlsruher Richter.

Ausgangspunkt ist die Regelung des § 650p Abs. 2 BGB, der die Erstellung von Planungsgrundlagen durch den Ingenieur vorsieht, wenn die Planungsziele bei Vertragsabschluss noch nicht feststehen. Dies war in dem vom BGH entschiedenen Fall nicht gegeben.

Soweit noch unbekannte Planungs- und Überwachungsziele bestehen, ist zunächst eine Zielfindungsphase zu deren Ermittlung vorge-schaltet, die regelmäßig die Leistungsphasen 1 und 2 umfassen wird.

Sobald dem Besteller bei Vertragsschluss Planungsziele fehlen oder diese unkonkret sind, ist der Ingenieur verpflichtet, eine solche Planungsgrundlage zur Ermittlung der Ziele zu erstellen. Dadurch sollen die konkreten Eckpunkte der erforderlichen Leistungen für das Werk bestimmt werden. Wenn ein Architekten- oder Ingenieurvertrag nach § 650p Abs. 2 BGB geschlossen wird, beschränkt sich die Leistungspflicht zunächst nur auf die Erstellung der Planungsgrundlage sowie die dazugehörige Kosteneinschätzung.

Ein Anspruch auf weitere Vergütung besteht nur dann, wenn der Auftraggeber nach Vorlage dieser Planungsgrundlage nicht binnen zwei Wochen kündigt.

Im Werkvertragsrecht kann der Auftraggeber bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Der Auftragnehmer kann in den Fällen der Kündigung für nicht erbrachte Leistungen einen Teil der Vergütung verlangen. So aber nicht hier. Anders als in § 648 Satz 2 BGB wird bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach § 650r Abs. 3 BGB kein Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen gewährt, so dass es auch keine Kündigungsvergütung nach § 648 Satz 2 BGB gibt. Anlass der unterschiedlichen Behandlung ist der dahinterstehende Gedanke. Für die freie Lösungsmöglichkeit des Bestellers nach dem Kündigungsrecht gem. § 648 BGB soll der Auftragnehmer einen Ausgleich für sein Vertrauen auf den Bestand des Vertrages erhalten. Ein solcher Ausgleich ist beim Sonderkündigungsrecht nicht notwendig, da bei der Erstellung von Planungsgrundlagen noch keine gesicherte Rechtsposition für darüber hinaus gehende Leistungen vorliegt. Eine freie Kündigung vor Abschluss der Zielfindungsphase beruht zwar nicht auf dem Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r BGB, jedoch ist sie der Sonderkündigung

vergütungstechnisch im Wesentlichen gleichgestellt, da der Auftraggeber, der bereits zuvor kündigt, dann ja das Sonderkündigungsrecht erst recht in Anspruch nehmen würde.

In der Praxis kann es zu Abgrenzungsproblemen kommen, ob bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien die Planungs- und Überwachungsziele bereits vorlagen oder diese gerade Gegenstand der Ausarbeitungen sein sollen. Daher ist es ratsam, mit dem Auftraggeber schriftlich und strukturiert zu vereinbaren, ob wesentliche Planungsgrundlagen bereits vorliegen oder erst geschaffen werden sollen. Soweit alle Planungs- und Überwachungsziele vorliegen bzw. sodann geschaffen worden sind, kann mit der weiteren Arbeit (nach Zustimmung) begonnen werden. Im Nachhinein ist eine Aufschlüsselung der erbrachten Leistungsphasen schwierig und kann sich negativ auf die Vergütung auswirken. Eine Differenzierung bei Vertragsschluss ist an dieser Stelle somit Gold wert.

JÖRG BORUFKA

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät WIGU, Schwerin

CHRISTOPH RECHT

Rechtsreferendar

Rechtsanwaltssozietät WIGU, Schwerin

Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2023

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführungen,
Reg.-Nr. 05.23

Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten,
Reg.-Nr. 16.2

hier: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Welche Brückenkonstruktion aus handelsüblichem Zeichenkarton oder -papier hält die die größte Belastung aus?

MESSUNG UND PREISVERLEIHUNG IN DER HOCHSCHULE WISMAR ZUM TAG DER TECHNIK

Alle Informationen unter: www.hs-wismar.de/KBauMV/papierbrueckenwettbewerb



07. 07. 2023

29. PAPIERBRÜCKENWETTBEWERB IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Literaturtipp

Neue Auflage in der AHO-Schriftenreihe

Heft 17, 4. Auflage, Dezember 2022
„Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz“

Insbesondere die rasante Entwicklung zusätzlicher komplexer Spezialgebiete, die mit brandschutztechnischer Relevanz aus Sonderfragen wie der zunehmenden Verwendung brennbarer Baustoffe durch nachwachsende Rohstoffe, Maßnahmen zum Klimaschutz und komplexen

Simulationsberechnungen etc. hervorgegangen sind, haben eine Neuauflage des Heftes erforderlich gemacht.

Dabei werden in bewährter Weise in einem strukturierten Leistungsbild Regelleistungen beschrieben, welche üblicherweise bei der entsprechenden Bearbeitung anfallen, sowie Optionale Leistungen, die fallweise hinzutreten können.



Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar.
ISBN 978-3-8462-1477-0, 24,80 €.

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Manuela Kuhlmann, Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **19.04.2023**.

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts	
Stand:	31.01.2023
Pflichtmitglieder:	1048
davon	
nur Beratende Ingenieure:	263
nur bauvorlageber. Ingenieure:	458
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	272
nur Tragwerksplaner:	55
Tragwerksplaner gesamt:	427
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	157
davon	
Juniormitglieder	33
Seniormitglieder:	14
Gesamt:	1205

Weiterbildungsangebote 2023

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
16.03.2023 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Die Änderungsnovelle zum GEG vom 01.01.2023 und Neuerungen zur BEG – Konsequenzen für Alt- und Neubau	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
23.03.2023 09.30 – 16.00 Uhr	Vergaberecht – Basisschulung Unterschwellenvergaben	Vergaberecht – Basisschulung Unterschwellenvergaben RA Olaf Hünemörder Teilnahmegebühr: ab 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 E-Mail: abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
19. bis 21.04.2023	Fortbildungsangebot „Qualifizierter Vergaberater“ (3-tägig)	Referententeam	Ingenieurakademie West gGmbH – Fortbildungswerk der Ingenieurkammer Bau NRW Tel. 0211/130670 E-Mail: info@ingenieurakademie-west.de
21.04.2023 Hochschule Wismar Foyer Haus 7	Norddeutsche Holzbautagung	Referententeam kostenfrei	Kompetenzzentrum Bau M-V Tel.: 03841/7537486 E-Mail: kbaumv@hs-wismar.de
23.05.2023 13.00 – ca. 17.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Vertragsrecht für Ingenieure	RA Jörg Borufka Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 100,- € Nichtmitglieder: 150,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
19.06.2023 14.00 – ca. 18.00 Uhr	Web-Seminar „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung Informationen zu geltenden Vorschriften insbesondere LBauO M-V, BauPrüfVO M-V, BauVorIVO M-V, BauGebVO M-V und HE LBauO M-V	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 50,- € Nichtmitglieder: 75,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16, E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
22.06.2023 09.00 – 16.00 Uhr IHK zu Rostock	Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren	Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.: ab 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 E-Mail: abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
11.09.2023 09.30 – 16.30 Uhr TRIHOTEL Rostock	Schallschutz im Hochbau Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutz, Gesetzliche Anforderungen und Nachweise gemäß DIN 4109, Ertüchtigung im Bestand, Bestandschutz, Praxisbeispiele	Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz, Ö.b.u.v. Sachverständiger für Bau-, Raum- und Elektroakustik Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 150,- € Nichtmitglieder: 225,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de oder per Fax an 0385 – 558 36 30

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10